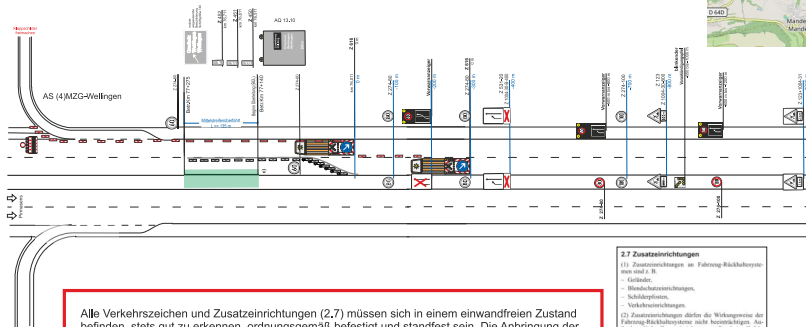




Alle Verkehrszeichen und Zusatzeinrichtungen (2.7) müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen, ordnungsgemäß befestigt und standfest sein. Die Anbringung der Verkehrszeichen und Zusatzeinrichtungen an bestehender ortsfester Beschilderung, sowie an bestehenden Rückhaltesystemen ist untersagt. Geeignete und zugelassene Aufstellvorrichtungen sind zu verwenden.

2.7 Zusatzeinrichtungen

- (1) Zusatzeinrichtungen an Fahrzeug-Rückhaltesystemen sind z. B.
- Geländer,
 - Blendschutzeinrichtungen,
 - Schilderpfosten,
 - Verkehrseinrichtungen.
- (2) Zusatzeinrichtungen dürfen die Wirkungsweise der Fahrzeug-Rückhaltesysteme nicht beeinträchtigen. Außerdem dürfen Zusatzeinrichtungen selber keine Gefährdung für Fahrzeuginsassen oder Dritte verursachen. Kann dies nicht ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung des Gesamtsystems nach der DIN EN 1317 erforderlich. Zusatzeinrichtungen, die als Teil von Fahrzeug-Rückhaltesystemen wirken sollen (z. B. Geländer), müssen stets nach der DIN EN 1317-2 bis -4 als Gesamtsystem geprüft sein.

	Die Autobahn West Bahnhofplatz 1, 56430 Montabaur	bearbeitet BU 02.2025 freigegeben Projekt-Nr. A-05307-00
	Nr.	Art der Änderung
Legensystem	Stand Kabinen	Zeichen
Höhensystem	Bestandsvermessung	
ZUR AUSSCHREIBUNG		
Die Autobahn GmbH des Bundes Heilbrunnener Weg Aufstellung: Neudorf Am Ortseingang 6553 Wellenau		Unterlage / Blatt-Nr.: VZ-Plan 07
Vertragsnummer: 205-26-4040		Maßstab: o. M.
A8 Erm. AS MZG-Wellingen - AS Perl-Borg, RF PS VS: A8 Erm. AS MZG-Wellingen - AS Perl-Borg, RF PS Bau- bzw. Verkehrsführungsphase 3 (Aufbau der IFRS im Tunnel)		